

Schulverein GSH e. V.

(der Goethe-Schule-Harburg)

Eißendorfer Str. 26

21073 Hamburg

Hamburg, 30.09.2016

Schulverein GSH, Eißendorfer Str. 26, 21073 Hamburg

Liebe Mitglieder,

hiermit laden wir Sie zur

**jährlichen Mitgliederversammlung
am Dienstag, den 08.11.2016 um 19.00 Uhr
im Raum E 105 – Eißendorfer Straße - ein.**

Tagesordnung

1. Bericht der 1. Vorsitzenden
2. Bericht der Rechnungsführerin
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Allgemeine Aussprache
5. Entlastungsanträge
6. Satzungsänderung §§ 2 und 12 in Anpassung an die Abgabenordnung – siehe Rückseite
7. Wahlen: - 1. Vorsitzende (bisherige Vorsitzende steht nicht mehr zur Wahl)
8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Held (1.Vorsitzende)

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern.

Dies geschieht in Form finanzieller Unterstützungen von Anliegen aus Unterricht und schulischen Veranstaltungen in unterrichtsfreien Zeiten, die auf Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Projekte und schulische Veranstaltungen. Dazu gehört auch eine Stärkung der sportlichen Betätigung, indem regelmäßiges Training und ggf. die Teilnahme an Turnieren gefördert werden. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an den Veranstaltungen ermöglicht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie- und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung Amt für Schule - Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Bildung und Erziehung) zu Gunsten der Schüler des Wohnbezirks zu verwenden hat.